



www.sankt-martin-raab.at

# MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.  
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366  
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

## NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

**Donnerstag, den 24. Feber 2022**

In der **Martinhalle** Sankt Martin an der Raab, **Hauptstraße 39**.

### Anwesende Mandatare:

#### SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef  
ADLER Dietmar  
Mag. DUNKL Harald  
Vbgm. JOST Josef  
Vmgl. LIPP Gerhard  
MAUTNER Gertraud  
MUND Johann  
PINT Franz  
Vmgl. REDL Manfred  
STACHERL Roland  
~~WILDLING Wolfgang (E\*)~~  
ZOTTER Günter

#### FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois  
~~KAHR Christoph (E\*)~~

#### ÖVP - Fraktion

AUFNER Josef jun  
BAUER Christian  
Vmgl. BEDÖCS Roman  
LEX Ernst (E\*)  
MOHAPP Franz  
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried

#### Zukunft Sankt Martin an der Raab

~~BAKANIC Johannes (E\*)~~  
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm

GANAHL Markus  
Vmgl. MAYER Ernst

(E\* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: EISCHER Petra

Unentschuldigt fehlen: -x-

**Schriftführer:** Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 16. Feber 2022 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

# TAGESORDNUNG

- 1.) **ABA BA 12:** Annahme des **Förderungsvertrags des Landes Burgenland** vom 22.12.2021 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- 2.) **ABA BA 13:** Annahme des **Förderungsvertrags des Landes Burgenland** vom 22.12.2021 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- 3.) **Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Gemeindeamtes, Hauptplatz 7 (Tür Nr. 1), auf Grund der vorliegenden Bewerbung(en)
- 4.) **Subventionen an Vereine** im Haushaltsjahr 2022 – Zuerkennung durch den Gemeinderat
- 5.) **WG. Welten-Dorf I:** Ansuchen vom 12.01.2022 um **Haftungsübernahme für ein Darlehen** für die Erneuerung des Ortswasserleitungsnetzes in Höhe von **€ 130.000,00**
- 6.) **Fördervereinbarung** mit dem Land Burgenland für die Errichtung eines Alltagsradweges als begleitenden **Geh- und Radweg zwischen Sankt Martin an der Raab und Doiber**
- 7.) **Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses am **26.01.2022** – Bericht des Obmanns
- 8.) EFRE-Maßnahme „Lokale und regionale Strategien für Energieeffizienz und nachhaltige Mobilität“: Auftragsvergabe für die **Sanierung des Wohngebäudes** in St. Martin/Raab, Hauptstraße 39
- 9.) Beteiligung der Gemeinde an der Lokalen Aktionsgruppe „**südburgenland plus**“ für die Periode 2023 – 2027 (plus Übergangsperiode bis 2029)
- 10.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Vmgl. Siegfried Niederer und GR. Franz Pint.

Zur **Sitzungsniederschrift** vom **29. Dezember 2021** wünscht Vmgl. Ernst Mayer nachstehende Ergänzung:

Beim TO-Pkt. 6.) Evaluierung und Aktualisierung des Dorfentwicklungsleitbildes wurde die Aussage des Bürgermeisters, dieses Projekt sei wegen der geringen Teilnehmerzahl aus der Bevölkerung ein Rohrkrepierer, nicht protokolliert. Diese Evaluierung und Aktualisierung sei ein Steckenpferd von Vmgl. Mayer.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Auftragsvergabe für **Böschungsmäharbeiten** auf Gemeinde- und Güterwegen im Jahr 2021 auf Grund der vorliegenden Angebote

### Zu Punkt 1 der Tagesordnung

**ABA BA 12: Annahme des Förderungsvertrags des Landes Burgenland** vom 22.12.2021 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen

Der Gemeinde wurden für die siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahme Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 (Leitungsinformationssystem für Teilbereiche BA 5 – Wehappeck, Mittereck, Schaffereck, Doiber-Berg u. Kölbereck) förderfähige Kosten in der Höhe von € 85.000,00 genehmigt und hierzu ein 10 %-iger Landesbeitrag bis zu einer Höhe von € 8.500,00 in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

Darüber wurde gem. den Richtlinien des Landes Burgenland über die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020 ein Förderungsvertrag erstellt, der nun vom Gemeinderat anzunehmen ist.

## F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen dem **Land Burgenland** und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde St. Martin an der Raab** gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	ABA BA 12
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2020

die mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion vom 01.12.2021, Zl.: A5/SWW.LFRL-10002-19-2021 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8, Abs.1 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

Fördersatz 10 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 85.000,--  
Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von **EUR 8.500,--**.  
Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse).

2.2 Die Fördermittel werden nach Baufortschritt sowie nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Der Förderungsnehmer ist berechtigt, einmal jährlich unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen die Auszahlung von Landesmitteln zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 10 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung.
- 3.2 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit der Maßnahme der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, das ist die Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft zur Durchführung der Kollaudierung vorzulegen.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag des Landes Burgenland mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrags beim Förderungsnehmer gebunden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Annahme des nachstehenden Vertrags wie folgt:

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Feber 2022 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrags mit beiliegenden Anhängen des Landes Burgenland vom 22.12.2021 betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse) für die **ABA BA 12**.

#### Zu Punkt 2 der Tagesordnung

**ABA BA 13:** Annahme des **Förderungsvertrags des Landes Burgenland** vom 22.12.2021 betreffend Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen

Der Gemeinde wurden für die siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahme Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 (Leitungsinformationssystem für Deutscheck, Gamperlberg und Schwabengraben) förderfähige Kosten in der Höhe von € 65.000,00 genehmigt und hierzu ein 10 %-iger Landesbeitrag bis zu einer Höhe von € 6.500,00 in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

Darüber wurde gem. den Richtlinien des Landes Burgenland über die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020 ein Förderungsvertrag erstellt, der nun vom Gemeinderat anzunehmen ist.

# FÖRDERUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen dem **Land Burgenland** und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde St. Martin an der Raab** gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020

## 1. Gegenstand des Förderungsvertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	ABA BA 13
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2021

die mit Genehmigung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Baudirektion vom 01.12.2021, Zl.: A5/SWW.LFRL-10002-19-2021 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8, Abs.1 der Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft 2020.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

## 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben beträgt der

Fördersatz 10 % der  
vorläufigen förderbaren Investitionskosten von EUR 65.000,--  
Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale  
von **EUR 6.500,--**.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse).

2.2 Die Fördermittel werden nach Baufortschritt sowie nach Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt.

## 3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Der Förderungsnehmer ist berechtigt, einmal jährlich unter Vorlage einer Zusammenstellung der bezahlten Rechnungen die Auszahlung von Landesmitteln zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung eines bis zu 10 %igen Einbehalts vom Landesbeitrag, welcher erst nach Abschluss des Kollaudierungsverfahrens fällig wird. Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung (Endabrechnung) als Vorauszahlung.

3.2 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit der Maßnahme der Förderstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, das ist die Abt. 5 – Baudirektion, Referat Siedlungswasserwirtschaft zur Durchführung der Kollaudierung vorzulegen.

## 4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag des Landes Burgenland mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrags beim Förderungsnehmer gebunden.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Annahme des nachstehenden Vertrags wie folgt:

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab im Burgenland erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Feber 2022 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrags mit beiliegenden Anhängen des Landes Burgenland vom 22.12.2021 betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (Investitionskostenzuschüsse) für die **ABA BA 13**.

### Zu Punkt 3 der Tagesordnung

**Vermietung** der gemeindeeigenen **Wohnung** im Obergeschoss des Gemeindeamtes, Hauptplatz 7 (Tür Nr. 1), auf Grund der vorliegenden Bewerbung(en)

Jasmin Feiler und Christian Prem haben ihr Mietverhältnis für die Wohnung im Gemeindeamt, Tür Nr. 1, per 28. Feber 2022 gekündigt. Die Wohnung wurde daraufhin per Kundmachung vom 11. Jänner 2022 zur Vermietung ausgeschrieben.

Während der Kundmachungsfrist haben sich nachstehende Interessenten für diese Wohnung beworben:

- Astrid und Werner BOGEN, Sankt Martin an der Raab, Drosen 35/2
- Siegfried Köck und Zsuzsanna Mesko, Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 8

Nach kurzer Beratung über die Bewerber stellt Bürgermeister Franz Josef Kern den Antrag, dass die Wohnung an die Lebensgefährten Siegfried Köck und Zsuzsanna Mesko vermietet werden soll, da beide Nachwuchs erwarten und dann in der bisherigen Wohnung zu wenig Platz für 3 Personen ist.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Die Vermietung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie schon bisher (Dauer des Mietverhältnisses: 5 Jahre; monatlicher Mietzins = bisherige Miete plus Indexsteigerung). Der Mietvertrag wird von Prof. Mag. Helmut Kröpfl aus Jennersdorf ausgefertigt.

### Zu Punkt 4 der Tagesordnung

**Subventionen an Vereine** im Haushaltsjahr 2022 – Zuerkennung durch den Gemeinderat

Die Aufsichtsbehörde hat den Gemeinderat anlässlich einer Gebarungsprüfung angehalten, Subventionen an Vereine grundsätzlich nur

- anlässlich eines Ansuchens der Förderwerber,
- auf Basis eines zuvor eingeholten Gemeinderatsbeschlusses und
- im Falle einer ausreichenden budgetären Bedeckung

zu gewähren.

Sämtliche Vereine der Gemeinde wurden davon im Jahr 2018 in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, ihre Anträge um Gewährung einer Förderung (Subvention) bis spätestens 30. September des Jahres vor der Subventionsgewährung schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Antragsformulare dazu werden auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Nachstehende Subventionsansuchen wurden eingebracht und vom Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig - wie in der letzten Spalte angeführt - gewährt:

Verein	Höhe der beantragten Subvention	Im Voranschlag vorgesehen	Vom Gemeinderat beschlossene (gewährte) Subvention
ASV Sankt Martin an der Raab	11.000,00	10.000,00	10.000,00
SPG Raika Raabtal Juniors	1.250,00	1.300,00	1.250,00
TC Sankt Martin an der Raab	1.000,00	800,00	800,00
RWC Sankt Martin an der Raab	300,00	300,00	300,00
ESV Neumarkt an der Raab	1.500,00	1.500,00	1.500,00
ESV Welten	3.500,00	2.500,00	2.500,00
Freizeit- und Wintersportverein St. Martin/Raab	7.000,00	300,00	300,00
Spiel- und Sportclub Oberdrosen	300,00	300,00	300,00
Sport- und Freizeitverein Welten	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Bogensportverein Raabtal	0,00	0,00	0,00
Musikverein Sankt Martin an der Raab	3.500,00	3.500,00	3.500,00
Grenzlandchor Sankt Martin an der Raab	500,00	500,00	500,00
ÖKB Sankt Martin an der Raab	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Verein Sidestep	0,00	0,00	0,00
Kulturverein Künstlerdorf Neumarkt/Raab	10.000,00	5.000,00	5.000,00
Kriegsopferverband Ortsgruppe St. Martin/Raab	500,00	300,00	300,00
Selbsthilfegruppe Sonnenblume	0,00	0,00	0,00
Naturverein Raab	1.500,00	1.500,00	1.500,00
ARTE NOAH	500,00	500,00	500,00
Bienenzuchtverein St. Martin/Raab	500,00	300,00	300,00
Fremdenverkehrs- u. VV. St. Martin/R.	2.100,00	2.100,00	2.100,00
Verschönerungsverein Neumarkt/Raab	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Verschönerungsverein Eisenberg/Raab	2.500,00	2.000,00	2.000,00
Verschönerungsverein Oberdrosen	800,00	800,00	800,00
Verschönerungsverein Doiber	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Verschönerungsverein Gritsch	600,00	600,00	600,00
<b>SUMME</b>	<b>56.850,00</b>	<b>42.100,00</b>	<b>42.050,00</b>

**Zu Punkt 5**  
der Tagesordnung

**WG. Welten-Dorf I:** Ansuchen vom 12.01.2022 um **Haftungsübernahme für ein Darlehen** für die Erneuerung des Ortswasserleitungsnetzes in Höhe von **€ 130.000,00**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2021 (TO-Pkt. 11) die Übernahme einer Zahlungsgarantie zur Besicherung des von der WG. Welten-Dorf I bei der Bank Burgenland aufgenommenen Kredits in der Höhe von € 270.000,00 (Kreditvertrag und Garantieerklärung vom 22.03.2021) für die Erneuerung des Ortsleitungsnetzes beschlossen.

Die WG. Welten-Dorf I hat nun nachstehendes Ansuchen, datiert mit 07.02.2022, eingebracht:

„Der Vorstand der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I hat in seiner Sitzung am 21.01.2022 über den Wasserausbau und über die Mehrkosten gesprochen und beschlossen, eine Kreditaufstockung zu machen.

Im Laufe der Ausbauarbeiten stellte sich heraus, dass die angenommene Kostenschätzung nicht richtig war und die endgültige Bausumme sich um € 130.000 exkl. MWSt. erhöht hat.

Die Mehrkosten sind durch Mehraufwendungen wie Einbauten, Querungen, Trassenänderungen, mehr Leitungen und mehr Hausanschlüsse, Druckprüfungen, Steuerung der Pumpen und viele weitere Komplikationen entstanden.

Die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I muss daher das Darlehen von € 270.000,00 auf € 400.000,00 erhöhen.

Die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I ersucht daher höflich um Haftungsübernahme der weiteren € 130.000,00 exkl. MWSt. des Darlehens von der Bank Burgenland.“

Bgm. Kern berichtet, dass die Ortsteile Doiber und Gritsch bereits seit November mit Wasser aus dem artesischen Brunnen der WG. Welten-Dorf I mit Trink- und Nutzwasser versorgt werden. Durch die Sanierung dieses Brunnens hat sich die Schüttung erhöht, sodass viel Wasser ungenutzt in den Schwabenbach geleitet werden muss.

Weiters informiert Bgm. Kern, dass lt. telefonsicher Rücksprache mit Herrn Mag. Wolfgang Falb von der Gemeindeaufsichtsbehörde, auch die Übernahme einer weiteren Zahlungsgarantie durch die Gemeinde zur Besicherung des von der WG Welten-Dorf I bei der Bank Burgenland aufgenommenen Kredits denkbar ist, wenn die WG Welten-Dorf I sich und ihren Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte im Falle einer Auflösung der Genossenschaft auf die Gemeinde zu übertragen, was ja tatsächlich bereits erfolgt ist.

Eine entsprechende Vereinbarung wurde von Rechtsanwalt Mag. Prof. Helmut Kröpfl aufgesetzt, welche von Mag. Wolfgang Falb von der Gemeindeaufsichtsbehörde als ausreichend für eine „Kredithaftung“ durch die Gemeindeaufsicht beurteilt wurde. Dieses Rechtsgeschäft ist nach den Bestimmungen des §§ 73 und 87 Bgld. GemO 2003 genehmigungspflichtig.

GR. Roman Bedöcs gibt zu bedenken, dass die Einnahmen der Wassergenossenschaft eventuell nicht ausreichen werden, um die Kreditrückzahlungen tätigen zu können.

Nach Meinung des Bürgermeisters müssten dann die Wasserbezugsgebühren eben erhöht werden.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Übernahme einer Zahlungsgarantie zur Besicherung des von der WG Welten-Dorf I bei der Bank Burgenland aufgenommenen Kredits in der Höhe von € 130.000,00 (siehe Kreditvertrag und Garantieerklärung vom 14.01.2022) für die Erneuerung des Ortswasserleitungsnetzes der WG Welten-Dorf I zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Der Kreditvertrag und die Garantieerklärung sind im Anhang zu dieser Niederschrift abgedruckt.

**Zu Punkt 6  
der Tagesordnung**

**Fördervereinbarung** mit dem Land Burgenland für die Errichtung eines Alltagsradweges als begleitenden **Geh- und Radweg zwischen Sankt Martin an der Raab und Doiber**

Mit Schreiben vom 10.02.2021 hat die Gemeinde beim Land Burgenland um eine Förderung für die Errichtung eines Alltagsradweges zwischen Sankt Martin an der Raab und Doiber angesucht.

Dieser Alltagsradweg soll als begleitender Geh- und Radweg südlich entlang der L 268, über den Kreisverkehr der B 58, bis zur L 255 führen.

Die Gesamtlänge des Bauvorhabens wird rund 390 lfm betragen. Grundstückseigentümer sind derzeit das Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung) sowie Privatpersonen, mit denen bereits das Einvernehmen über die Abtretung der benötigten Flächen hergestellt wurde.

Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 70.000,00.

Das Fördervorhaben soll wie folgt finanziert werden:

Fördermittel Bund	€ 28.000,00	das sind 40 %
Fördermittel Land Burgenland	€ 21.000,00	das sind 30 %
Beitrag der Gemeinde	€ 21.000,00	das sind 30 %
<b>Summe förderbare Gesamtkosten</b>	<b>€ 70.000,00</b>	

Die vom Land Burgenland ausgefertigte Fördervereinbarung wurde jedem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden stimmt der Gemeinderat dieser Vereinbarung (siehe Anhang) einstimmig zu.

**Zu Punkt 7  
der Tagesordnung**

**Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses am **26.01.2022** – Bericht des Obmanns

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Christian Bauer, berichtet von der am 26. Jänner 2022 durchgeführten Gebarungsprüfung.

- Belegprüfung 4. Quartal 2021 – keine Mängel vorgefunden
- Einsicht in Miet- und Pachtverträge: Mieten werden lt. Vertragsbestimmungen an den Verbraucherpreisindex angepasst, Rückstände werden nach Notwendigkeit über den AKV eingefordert.
- Einsicht in das Sparbuch der Kanalarücklage: Jahresabschluss des Sparbuchs stimmt mit der Buchhaltung überein.

Der Bericht des Obmanns wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

## Zu Punkt 8 der Tagesordnung

EFRE-Maßnahme „Lokale und regionale Strategien für Energieeffizienz und nachhaltige Mobilität“: Auftragsvergabe für die **Sanierung des Wohngebäudes** in St. Martin/Raab, Hauptstraße 39

Das Wohn- und Geschäftsgebäude in Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39 soll thermisch saniert werden. Die Kosten für diese Maßnahme wurden auf ca. € 48.750,00 netto geschätzt. Die geplante Sanierung umfasst die Entsorgung der bestehenden Dachgeschosssdämmung bzw. die Erneuerung derselben, die Anbringung einer Wärmedämmung an der West- und Südseite des Gebäudes sowie ein Neuanstrich der kompletten Fassade.

Förderungen für diese Umstellung wurden über die EFRE-Maßnahme „Lokale und regionale Strategien für Energieeffizienz und nachhaltige Mobilität“ sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes (Kommunales Investitionsprogramm 2020) zugesagt. Die Höhe dieser Zweckzuschüsse beträgt je 50 % der Investitionen, sodass das Vorhaben zur Gänze durch diese Förderungen finanziert wird.

Die Ausschreibung für die geplante thermische Sanierung des Wohn- und Geschäftsgebäudes erfolgte durch die Firma Energie Kompass GmbH., Stegersbach. Als Vergabeverfahren kommt gemäß den relevanten Schwellenwerten des Bundesvergabegesetzes die Direktvergabe zur Anwendung.

Die eingelangten Angebote wurden von der ausschreibenden Firma überprüft und anschließend wurde ein Vergabevorschlag erstellt, welcher auch die bekanntgegebenen Zuschlagskriterien berücksichtigt.

Die Auswertung der Zuschlagskriterien hat ergeben:

## 4 Zuschlagskriterien

- 1.) Angebotspreis: Gewichtung 90%  
Der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält die max. Punktezahl (90 Punkte).
- 2.) Dämmwert bzw. Dämmstärken 10%  
Der Bieter mit der besten Dämmwert unter Einhaltung der entsprechenden bautechnischen Richtlinien erhält die maximale Punktezahl (10 Punkte).

## 5 Auswertung Zuschlagskriterien

	Anbieter	Angebotspreis (inkl. UST.)	PZ	Dämmstärke	PZ	PZ GES.
1	Malerei Marsch GmbH	48.516,00 €	90,00	16cm / 30cm	10,00	100,00
2	Tim Schöberl Malerei- Anstrich	53.203,28 €	82,07	16cm / 30cm	10,00	92,07
3	Szerencsits GmbH	54.413,76 €	80,25	16cm / 30cm	10,00	90,25

## 6 Vergabeempfehlung

Bezugnehmend auf die durchgeführte Prüfung des Bestbieterangebotes wird festgehalten, dass die allgemeine Preisangemessenheit gegeben ist. Es wird daher empfohlen die Lieferungen und Leistungen zur Sanierung des Wohnhauses in St. Martin an der Raab nach Maßgabe des Angebotes vom 06.12.2021 mit einem Angebotspreis in der Höhe von € 48.516,00 (inkl. UST.) an die Firma Malerei Marsch GmbH zu vergeben.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Kern einstimmig, die ausgeschriebenen Leistungen zur thermischen Sanierung des Wohn- und Geschäftsgebäudes in Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39, an den Bestbieter, die Firma Malerei Marsch GmbH. aus Güssing, zu vergeben.

### Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Beteiligung der Gemeinde an der Lokalen Aktionsgruppe „**südburgenland plus**“ für die Periode 2023 – 2027 (plus Übergangsperiode bis 2029)

„südburgenland plus“ – Verein zur Förderung der Lebensqualität in der Region - hat mitgeteilt, dass aktuell die neue LEADER-Förderperiode für die Jahre 2023 – 2027 vorbereitet wird. Dadurch soll wieder LEADER-Geld ins Südburgenland gebracht werden.

Dies kann aber nur gelingen, wenn die Gemeinden durch ihre Mitgliedschaft den Willen zur LEADER-Region bekunden.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig nachstehenden Beschluss:

### **Beschluss des Gemeinderates betreffend „südburgenland plus“**

#### **LOKALE AKTIONSGRUPPE (LAG) „südburgenland plus“**

#### **LEADER-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2029)**

In seiner Sitzung vom 24.02.2022 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossen, Mitglied bei der Lokalen Aktionsgruppe „südburgenland plus“ zu sein und sich an der LAG „südburgenland plus“ zumindest für die Periode 2023-2027 (plus Übergangsperiode bis 2029) zu beteiligen und damit für den **Zeitraum 2023 bis 2029** einen **jährlichen Beitrag in der Höhe von € 1,50 pro EinwohnerIn** zu entrichten.

(Im Fall der Mitgliedsbegründung nach Periodenbeginn wird die in Bezug auf die Gesamtperiode anfallende Summe derart verrechnet, dass der seit 2023 angefallene Betrag geblockt abgerechnet wird und anschließend die Vorschreibung jährlich erfolgt.)

Für Gemeinden, die in der aktuellen Periode 2014-2023 bereits Mitglied sind, erfolgt die Vorschreibung erst per 1.1.2024.

Der Betrag errechnet sich jährlich entsprechend der Bevölkerungsanzahl der Statistik Austria.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung der Eigenmittel entsprechend der Lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode inklusive Übergangsperiode.

**Tagesordnungspunkt**  
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

Auftragsvergabe für **Böschungsmäharbeiten** auf Gemeinde- und Güterwegen im Jahr 2021 auf Grund der vorliegenden Angebote

Die Gemeinde beabsichtigt auch 2022 wieder die notwendigen Mäharbeiten auf Güter- und Gemeindewegen mittels Böschungsmäher zum Teil von Dritten durchführen zu lassen sowie auch mit dem eigenen Gerät selbst mitzuarbeiten.

Zwei Angebote liegen der Gemeinde vor (Stundensätze inkl. MwSt.):

Maschinenring Service Bgld., Güssing .....	€	60,00
Lukitsch Rene, Unter-Henndorf 22 .....	€	59,00

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Groß, der in den letzten Jahren die Mäharbeiten durchgeführt hat, heuer aus gesundheitlichen Gründen kein Angebot abgegeben hat.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat auf Grund der vorliegenden Angebote einstimmig, Herrn Lukitsch Rene aus Unter-Henndorf mit der Durchführung der notwendigen Mäharbeiten zu oben genanntem Stundensatz zu betrauen, wobei auch die Gemeinde mit den eigenen Mähgeräten mitarbeiten wird.

**Zu Punkt 10**  
der Tagesordnung

Allfälliges

**Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:**

- 10.1 Die Gemeinde-App-24 wird ab März in Betrieb gehen.
- 10.2 Das Entfernen von überhängenden Ästen bei Güterwegen wurde heute abgeschlossen.
- 10.3 Mit der A1 Telekom wurde eine Übernahmevertrag betreffend die Telefonzellen in Welten und St. Martin/Raab abgeschlossen. Darin sollen zukünftig Bücher verliehen werden.
- 10.4 Mit Frau Rainer Astrid von Nachbarschaftshilfe-Plus wurde ein Besprechungstermin vereinbart.
- 10.5 Kommenden Mittwoch wird mit der Wegsanierung am Friedhof begonnen.

- 10.6 Mit der Aufschließung der gemeindeeigenen Baugrundstücke in Doiber soll sobald als möglich begonnen werden. Die erforderliche Ausschreibung wird vorbereitet.
- 10.7 Die 23. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans wird gerade vorbereitet.
- 10.8 Die Firma Elektro Brückler wird im Auftrag der Energie Burgenland den Austausch der Straßenbeleuchtung ausführen.
- 10.9 Die Sanierung der von Spechten verursachten Beschädigungen an den Fassaden der Volksschule und des Kindergartens wird ca. € 2.500,00 kosten.
- 10.10 Es gibt nun auch unter den Mitarbeitern der Gemeinde positive Covid-Fälle.
- 10.11 Der Naturverein Raab hat eine Flurreinigung organisiert, woran zahlreiche Gemeindeglieder teilgenommen haben.
- 10.12 Die Alarmierung bei der Wasseraufbereitung muss erneuert werden – Kosten ca. € 3.000,00.
- 10.13 Ein Wasserrohrbruch in der Ortsdurchfahrt St. Martin/Raab beim Haus Gumhold musste repariert werden.

#### Vmgl. Siegfried Niederer:

- Im neuen Gemeindebuch gibt es einige inhaltliche Schwachstellen, wie etwa ein fälschlich Josef Reichl zugeordnetes Gedicht.

#### Vmgl. Ernst Mayer:

- Beim Motorikpark in Welten müssten die Apfelbäume wieder geschnitten werden.
- Die Obstbäume beim Raabaltarm in Welten werden nicht gepflegt, weshalb diese verkümmern.
- Stellungnahme zum Leitbild:  
 „Der Herr Bürgermeister hat in der Gemeinderatssitzung am 29.12.2021 zur Beschlussfassung des Dorfentwicklungsleitbildes erklärt, dass dieses ein „Rohrkrepierer“ ist, da so wenig Personen an den Dorfabenden teilgenommen haben.  
 Meiner Meinung ist das Dorfentwicklungsleitbild nach 5 Besprechungen des Kernteams und den zwei Dorfabenden sehr gut gelungen. Pandemiebedingt wurden die ersten drei Dorfabende vom Frühjahr 2020 auf Oktober 2021 in die Martinihalle in einer Zeit der Pandemie mit hohen Infektionszahlen verschoben. Trotz dieser schwierigen Umstände wurde ein Leitbild mit 57 Seiten und interessanten Projektideen erarbeitet. Viele engagierte Personen mit viel Kompetenz aus der Bevölkerung haben sich eingebracht, als Beispiele möchte ich Univ.Prof. DDr. Hubert Dürrstein, ehemaliger Rektor der Universität für Bodenkultur in Wien, Ing. Florian Mayer, Raumplanung – Erneuerbare Energietechnik, beide in St. Martin a.d. Raab wohnhaft erwähnen. 10 Startprojekte wurden detailliert ausgearbeitet.  
 Der Bürgermeister und ich als Kernteamleiter mussten eine Selbstverpflichtung für dieses Leitbild unterschreiben in dem es u.a. heißt: „Dieses Leitbild soll die zukünftigen Grundsatzentscheidungen der Gemeinde prägen!“

Zu einem „Rohrkrepierer“ wird dieses Leitbild werden, wenn jetzt die 57 Seiten in einen Ordner abgelegt werden und gedacht wird, das eine oder andere wird sich schon ergeben.

Ich als Bürgermeister hätte zu einer Klausur mit dem Gemeinderat und den einzelnen Verantwortlichen der Startprojekte bzw. interessierten Personen aus dem Kernteam in ein Seminarhotel, wo über dieses Leitbild und wie die einzelnen Projekte umgesetzt werden können eingeladen.

Wenn man aus Gemeindesicht schon engagierte Mitbürger/innen hat, die sich in den einzelnen Projekten einbringen und diese motiviert umsetzen möchten, soll die Gemeindevertretung diese Motivation weiter fördern und nicht verzögern.

So wünsch ich unserer Gemeinde, dass nicht nur ein Papier mit 57 Seiten 10 Startprojekten und 70 – 80 Projektideen produziert wurde, sondern dass dieses Leitbild die Zukunft unserer Gemeinde prägen wird.

Hinzufügen möchte ich noch, dass ich persönlich sehr viel Herzblut in dieses Leitbild gelegt habe und durch die Feststellung des Bürgermeisters, dass es ein „Rohrkrepierer“ ist, mir jegliche Motivation zur Weiterarbeit genommen wurde.“

Die Gründung eines Dorferneuerungsausschusses hätte heute auf der Tagesordnung stehen sollen, was aber außer Acht gelassen wurde.

Die Bezeichnung „Rohrkrepierer“ hat sich lt. Bgm. Kern nicht auf das Ergebnis der Evaluierung und Aktualisierung, sondern auf die Anzahl der an den verschiedenen Besprechungen teilnehmenden Personen bezogen.

#### GR. Wilhelm Dostal:

- Stahlkünstler Ludwig Haas aus St. Martin/Raab hat im Brucknerhaus Linz einen drei Tonnen schweren und aus Edelstahl bestehenden Kundenzentrums-Block installiert, wofür er mit dem German Design Award 2022 ausgezeichnet wurde.

Die Gemeinde sollte einen Bus mieten, und mit Interessierten aus der Gemeinde dieses Werk besichtigen, um so der Bevölkerung diesen Künstler näher zu bringen.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

.....  
(Franz Josef Kern)

.....  
(Beglaubiger)

Der Schriftführerin:

.....  
(Brückler)

.....  
(Beglaubiger)



IBAN Kreditkonto: AT0251000907136029061

**KREDITVERTRAG**

Kreditgeber: **HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, FN 259167d**

(nachstehend "Kreditgeber" oder "Bank" genannt)

Kreditnehmer: **Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1**

Adresse: **Hauptstraße 53, 8383 Welten**

(nachstehend unabhängig von Anzahl und Geschlecht kurz "Kreditnehmer" genannt)

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass der Kreditnehmer Unternehmer im Sinne des § 1 (2) KSchG ist und der Fall des § 1 (3) KSchG nicht vorliegt. Die Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKKG) bzw. des Hypothek- und Immobilienkreditgesetzes (HfKG) finden daher keine Anwendung.

**1. Kreditbetrag, Laufzeit, Rückzahlung, Zinsabschlüsse**

Die Bank räumt dem Kreditnehmer einen einmal ausnutzbaren Kredit bis zum Gesamtkreditbetrag von EUR 130.000,00 unter nachstehenden Bedingungen ein.

Kreditzweck: **Diverse Umbauarbeiten Firma Porr**

Die Laufzeit des Kredits endet am 31.03.2042.

Der Kredit ist in 20 jährlichen Pauschalraten i.H.v. derzeit EUR 7.445,61 rückzuführen. Bei Zinssatzänderung (ggf. nach Fixzinsperiode) werden die Raten entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung des Referenz-/Indikatorwertes angepasst.

Es erfolgt eine Anpassung der Ratenhöhe bei Konditionenänderung.

Die erste Rate ist am 31.03.2023 fällig, die weiteren Raten jeweils am gleichen Tag der darauf folgenden Periode. Eine Wiederausnutzung ist nicht möglich. Die jährlichen Abschlüsse werden dem Kapital zugeschlagen.

Während lüftungsfreier Zeit sind Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlussterminen gesondert zu bezahlen.

Nebenkosten werden dem Kreditbetrag bei Entstehung angelastet und sind binnen 14 Tagen zu zahlen.

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen (31.03.) abgeschlossen.

Dem Konto können insbesondere angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen, Nebenkosten, alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, Wechselnkäufen, Kreditkartenhaltungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Verwertung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur außergerichtlichen Forderung stehen.

Der Kreditnehmer erhält zu jedem 31.12. eines Jahres einen Kontoabschluss.

Anlastungen erfolgen bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT1975100090713602900.

**2. Verzinsung, Konditionen**

Im Soll: **1,3400 % p.a.**

Verzugszinsen: **6,0000 % p.a.**

Kontoführungsggebühr: **EUR 20,00 p.a.**

Oben angeführter Sollzinssatz fix bis 31.03.2037; eventuell zu verrechnende Verzugszinsen bleiben davon unberührt.

Achtung! Es handelt sich hierbei um eine Tagesindikator. Die genaue Festlegung des Zinssatzes erfolgt am Tage der Zuzahlung auf Basis des am Zuzahlungstag veröffentlichten 15Y-ICE-EUR-SWAP-Satzes (12:00 Uhr) zzgl. 0,80 % Marge kfm. gerundet auf 2 Nachkommastellen. Im Falle eines negativen 15Y-SWAP-Satzes wird der Wert 0,00 als Indikator herangezogen. Während der Dauer der Fixzinsperiode (31.03.2037) ist eine vorzeitige Rückzahlung ausgeschlossen!

An oben angeführten Fixzinssatz halten wir uns bis zur Zuzahlung, längstens jedoch bis 2 Wochen ab Vertragsunterfertigung gebunden. Bei späterer Inanspruchnahme des Kredits wird der Fixzinssatz neu festgesetzt.



Ab 01.04.2037 gilt der 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate, siehe [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu)) zuzüglich eines Aufschlags von 0,7500 % p.a.; nachfolgend jährliche Anpassung zum Ultimo (März) durch Senkung oder Erhöhung entsprechend der Entwicklung dieses Indikators. Berechnungsbasis ist der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Sollte an diesem Tag kein Wert veröffentlicht werden, gilt der zuletzt veröffentlichte Wert.

Die erste Anpassung bei Erreichen der variablen Zinsperiode erfolgt zum ersten Indikatorstichtag (Ultimo März).

Der sich aus der Berechnung ergebende Zinssatz wird nach Aufschlag aufgerundet auf volle 18 %.

Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag.

Der Fall, dass der für die Zinssatzberechnung vereinbarte Indikator/Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können. Sollte der Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so wird dieser zur Anwendung kommen. Sollte keine gesetzliche Regelung erfolgen, wird ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarung am besten geeignet ist. Darüber würden wir Sie gegebenenfalls eingehend informieren.

**3. Zuzahlung der Kreditvaluta**

Vor Zuzahlung bzw. Ausnützung sind vom Gesamtkreditbetrag zuerst alle Nebenkosten (insbesondere Bearbeitungsgebühren, Eintragungsgebühren, Sperrgebühren Dritter, Beglaubigungskosten), auch wenn sie im Einzelfall noch nicht zur Vorschreibung gelangt sind, aber der Höhe nach schon mit ausreichender Sicherheit feststehen (z.B. Eintragungsgebühr), soweit sie nicht bereits gesondert zur Einzahlung gebracht wurden, in Abzug zu bringen. Bedingung für die Zuzahlung der Kreditvaluta ist jedenfalls ein ordnungsgemäß unterfertigter Kreditvertrag sowie allfälliger Begleitdokumente (z.B. Pfandbestellungsurkunde) sowie die Erfüllung sämtlicher vereinbarter Bedingungen nach diesem Vertrag (insbesondere die Bestellung von vereinbarten Sicherheiten).

Es wird vereinbart, dass sämtliche Auszahlungen nur in Form von Überweisungen erfolgen.

Sollte der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer nicht binnen 11 Monaten ab Zustandekommen dieses Vertrages in Anspruch genommen worden sein, so steht dem Kreditgeber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit 3-monatiger Kündigungsfrist zu.

**4. Verweigerung der Auszahlung bzw. Ausnützung**

Die Bank darf die Auszahlung bzw. Ausnützung des Kreditbetrages aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Dies wird die Bank vor Gebrauch dieses Rechtes dem Kreditnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen, es sei denn, dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind jedenfalls Umstände, die – jeweils aus objektiver Sicht - die Sicherheiten des Kredites vermindern oder das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers erschüttern.

- a. Im Fall der Verweigerung der Auszahlung bzw. Ausnützung sind der Bank sämtliche Nebenkosten zu ersetzen.
- b. Weiters ist die Bank berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 5% des Gesamtkreditbetrages in Rechnung zu stellen.

**5. Rücktrittsrecht und Kündigung**

a. **durch den Kreditnehmer:**

**Rücktrittsrecht**

Dem Kreditnehmer steht kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.



## 7. Änderung der Rechtsform und/oder des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s (change-of-control): Versicherung des (Betriebs-)Vermögens.

- a. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Bank von allen Veränderungen, die die Rechtspersönlichkeit oder das (Unternehmer-)Kapital des Unternehmens bzw. der juristischen Person des Kreditnehmers betreffen, insbesondere von dessen gänzlicher oder teilweiser Veräußerung oder Verpachtung, unverzüglich zu verständigen. Insbesondere verpflichtet sich der Kreditnehmer, jede beabsichtigte Veränderung in den Eigentümerverhältnissen unverzüglich der Bank mitzuteilen und die erforderlichen Offenlegungen zu zukünftigen zivil- und privatrechtlichen sowie wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen.
- b. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, vor Durchführung einer solchen Veränderung die schriftliche Zustimmung der Bank zur Weiterführung des Kreditverhältnisses auch unter den geänderten Eigentümerverhältnissen einzuholen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als besonderer Auflösungsgrund, der die Bank zur außerordentlichen Kündigung des Kreditvertrags berechtigt.
- c. Der Kreditnehmer wird dem Kreditgeber unbeschadet der obigen Pflichten zeitnah über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse informieren.
- d. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, sämtliche wesentlichen Vermögenswerte, insbesondere in seinem Eigentum stehende und für diesen Kredit gestellte Sicherheiten, in entsprechender Höhe gegen alle üblichen Risiken mit angemessener Deckungssumme versichert zu halten und über Veräußerung der Bank den Nachweis zu erbringen bzw. die Rechte aus den Versicherungsverträgen an die Bank abzutreten bzw. die Versicherungspolizze zu Gunsten der Bank vinkulieren zu lassen.

## 8. Zinsanpassungsklausel

Der Kreditgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Kreditvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktvoraussetzungen, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.

## 9. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit

Der Kreditnehmer wickelt seinen Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredites, über den Kreditgeber ab.

## 10. Entbindung vom Bankgeheimnis/Datenweitergabe

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung gemäß Beiblatt zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

## 11. Geltung Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisaushang

Soweit das Kreditverhältnis durch diesen Kreditvertrag nicht geregelt erscheint, gelten für dieses ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die der Kreditnehmer bereits zur Kenntnis genommen hat bzw. hiermit zur Kenntnis nimmt. Besonders wird auf Ziffer 2 hingewiesen (Änderung der AGB). Eine aufgrund dieses Vertrages etwa anfallende Gebühr, samt allen Steigerungen, ferner alle wie immer Namen habende Kosten - insbesondere auch Mahnespesen - die der Bank aufgrund dieses Kreditverhältnisses bereits entstanden sind oder in Zukunft entstehen können, mögen diese gerichtlich zugesprochen werden oder nicht, gehen zu Lasten des Kreditnehmers und sind von diesem nach Aufforderung zu ersetzen. Soweit in diesem Kreditvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, ist der Kreditnehmer jedenfalls zur Bezahlung der sich aus dem Aushang ergebenden Kosten, Entgelte und Spesen verpflichtet. Der aktuelle Aushang ist Beilage dieses Kreditvertrages. Die Bank ist zur Änderung des Aushangs berechtigt, gemäß der dafür vorgesehenen Modalitäten.

## 12. Allgemeines

- a. **Rechtswahl**  
Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Kreditvertrag ergeben, vereinbaren beide Vertragsparteien, falls die Zuständigkeit der österreichischen ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und von Verweisnormen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Bank vereinbart, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, was insbesondere gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetzes der inländische Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen einen Verbraucher.

## Ordentliche Kündigung

Ist der Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist der Kreditnehmer berechtigt den Kreditvertrag unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist ordentlich aufzukündigen. Die Kündigung hat jedenfalls schrittweise zu erfolgen. Der noch ausstehende Betrag ist vom Kreditnehmer binnen einer Woche nach Wirksamkeit der Kündigung zu begleichen.

Während einer Fixzinsperiode verzichtet der Kreditnehmer auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Kreditvertrages. Sollte es jedoch während der Fixzinsperiode zu einer außerordentlichen Rückführung kommen, ist die Bank berechtigt, den entstandenen Schaden aus der Refinanzierung bzw. aus abgeschlossenen Finanztermingeschäften dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

- b. **durch die Bank:**

## Ordentliche Kündigung

Ist der Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, ist die Bank berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Monatsletzten jederzeit aufzukündigen.

## Außerordentliche Kündigung

Die Bank ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen und den Kredit sofort fällig und zahlbar zu stellen, wenn auch nur eine der nachstehenden Voraussetzungen eintritt bzw. vorliegt:

- a. bei Terminverlust (Rückstand von zumindest einer Rate)
- b. aus wichtigen Gründen, welche der Bank die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen
- c. bei Abweisung eines Insolvenzantrages mangels deckenden Vermögens
- d. bei Einleitung exekutiver Schritte
- e. bei Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen, sofern dadurch die Rechtsstellung des Kreditgebers gefährdet wird
- f. wenn der Kreditnehmer, in für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit wesentlichen Belangen, unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände macht
- g. wenn sonstige Umstände eintreten, die das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers oder in die Sicherheit des Kredites aus objektiver Sicht wesentlich zu erschüttern geeignet sind
- h. bei Inhaftierung oder Tod/Liquidation des Kreditnehmers

## 6. Bereitstellung von Unterlagen zur regelmäßigen Bonitätsprüfung

- a. Die Bank hat die Bonität des Kreditnehmers während der Laufzeit des Kredites zu beobachten und wirtschaftliche Veränderungen bzw. neue wirtschaftliche Situationen beim Kreditnehmer zu erfassen. Hierzu verpflichtet sich der Kreditnehmer, die erforderlichen Unterlagen (zB Gehaltsabrechnung, Haushaltspläne, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Einkommenssteuererklärung etc.) bereit zu stellen. Diese Unterlagen sind vom Kreditnehmer binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Bank zu übermitteln. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer mindestens einmonatigen Nachfrist, die eine Information über die möglichen Konsequenzen einer Nichtübermittlung enthält, keine Unterlagen zur Verfügung stellen, die eine aktuelle Bonitätsbeurteilung ermöglichen, ist die Bank berechtigt, eine erhebliche Verschlechterung der Bonität anzunehmen und das Kreditverhältnis vorzeitig aufzulösen (besonderer Auflösungsgrund).
- b. Unbeschadet von Punkt a hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber binnen 9 Monaten nach Bilanzstichtag den bestätigten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht) vorzulegen.
- c. Dem Kreditgeber und/oder einem auf Kosten des Kreditnehmers bestellten Wirtschaftsprüfer ist Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen zu gewähren.

**b. Mehrheit von Kreditnehmern, Solidarhaftung**  
Mehrere Kreditnehmer haften für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen der Bank als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.  
Jeder einzelne Kreditnehmer ist zum alleinigen Empfang des gesamten Kreditbetrages mit schuldbefreiender Wirkung für die Bank berechtigt. Allfällige Guthaben kann die Bank mit schuldbefreiender Wirkung an jeden einzelnen Kreditnehmer ausfolgen.  
Dies gilt auch für freiverwendende Sicherheiten.

**c. Verbindlichkeit bei anderen Kreditinstituten**  
Es wird vereinbart, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit des Kredites über das vor der Kreditaufnahme bereits bekannt gegebene und gesondert dokumentierte Ausmaß hinaus, ohne schriftliche Zustimmung der Bank keine Verbindlichkeiten einget, die die Rückzahlung dieses Kredites gefährden könnten. Ebenso wird der Kreditnehmer Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit der Bank bestellen.

**d. Schriftlichkeit**  
Für diesen Kreditvertrag und seine Änderung ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB erforderlich. Dies gilt auch für die Abkehr vom Schriftformgebot.

**e. Erklärungen der Bank**  
Eine Erklärung der Bank an den Kreditnehmer ist wirksam, wenn sie von der Bank an die zuletzt vom Kreditnehmer bekannt gegebene Anschrift gesendet wurde und der Kreditnehmer der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Erklärungen gegenüber einem Kreditnehmer gelten als allen Kreditnehmern zugegangen.

**f. Gesamtrechtsnachfolge**  
Alle vom Kreditnehmer hinsichtlich dieses Kredites übernommenen Verpflichtungen gehen auf seine Gesamtrechtsnachfolger über, im Falle einer Mehrheit derselben zur ungeteilten Hand.

**g. Erfüllungsort**  
Erfüllungsort für beide Vertragsteile sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank.

**h. Salvatorische Klausel**  
Unwirksame Bestimmungen berühren die Gültigkeit des restlichen Vertrags nicht; die Vertragsteile verpflichten sich vielmehr dazu, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Formulierungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

### 13. Sicherheiten

**a. Zustimmung zur außergerichtlichen Verwertung von Sicherheiten**  
Der Kreditnehmer gibt der Bank hiermit die ausdrückliche Zustimmung, allenfalls verpfändete Sicherheiten (insbesondere verpfändete Depots und Versicherungspolizzen, nicht jedoch verpfändete Liegenschaften) ohne rechtsgültigen Titel (d.h. ohne vorherige Klagsführung) einer Verwertung zuzuführen bzw. gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den daraus resultierenden Erlös gegen Forderungen gegen den Kreditnehmer aus diesem Kreditvertrag aufzurechnen.

**b. Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank**  
Der Kreditnehmer erhält unter Ausnutzung einer steuerlich begünstigten Refinanzierung im Rahmen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus EGBI 253/1993 idGF sowie des Durchführungserlasses des BM für Finanzen vom 23.01.1995 GZ 060950/2-V/6/94 idGF zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken einen Kredit eingeräumt.

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit als Sicherheit zur Refinanzierung bei der EZB, OeNB oder anderen vergleichbaren Instituten einzuleihen. Dies hat zur Folge, dass eine Aufrechnung durch den Kreditnehmer gegen Forderungen des Kreditgebers aus diesem Kreditvertrag mit allfälligen Gegenforderungen nicht zulässig ist. Der Kreditnehmer verzichtet daher ausdrücklich auf sein Recht zur Aufrechnung mit Forderungen des Kreditgebers aus diesem Kreditvertrag.

**c. Recht des Kreditgebers auf Nachforderung von Sicherheiten**  
Wenn nach Abschluss des Kreditvertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers aus diesem Vertrag gefährdet ist („Risikoerhöhung“), ist der Kreditgeber berechtigt, schriftlich die Bestellung, oder Verstärkung von Sicherheiten für diese Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist von mindestens 6 Wochen zu verlangen. Eine Risikoerhöhung kann sich insbesondere ergeben aus einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens oder Einkommens des Kreditnehmers oder eines Mitverpflichteten oder der nachteiligen Entwicklung des Werts von Sicherheiten. Das Ausmaß der Sicherheitenbestellung hat dem Ausmaß der Risikoerhöhung zu entsprechen. Das Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**d. Sicherheitenbestellung**  
Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche an Haupt- und Nebenverbindlichkeiten aller Art, die der Bank aus im Rahmen dieser Geschäftsverbindung gewährten oder künftig zu gewährenden Geld-, Haftungs- und Garantiekrediten bereits erwachsen sind oder in Zukunft erwachsen werden, einschließlich aller Forderungen, die der Bank aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, dienen folgende Sicherheiten:

**Neu zu bestellende Sicherheiten:**  
Garantieerklärung von Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

**14. Sonstiges**  
Die Unterzeichner bestätigen ausdrücklich alle satzungsgemäß vorgesehenen Bewilligungen eingeholt zu haben bzw. zeitnah nachzuholen.

**Beilagen**  
Die nachstehenden Beilagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kreditvertrags:  
- AGB  
- Datenschutzerklärung

Jennersdorf, 14.01.2022  
Ort, Datum  
  
HYPOTHEK BURGENLAND Aktiengesellschaft,  
FN 259167q  
Bank

*Arbeits-Aktion*  
*E. A. A. A.*

Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1

Kreditnehmer

Ort, Datum

Ich erkläre mich mit der Heranziehung/Neubestellung der von mir angebotenen Sicherheit/en ausdrücklich einverstanden.

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Sicherheitsgeber

Ort, Datum

Richtigkeit der Unterschrift geprüft durch:

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab  
Hauptplatz 7  
8383 St. Martin an der Raab

EINSCHREIBEN  
HYPO-BANK BURGENLAND AG  
Neusiedler Straße 33  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 14.01.2022

**Garantieerklärung zum Konto IBAN AT02510090713602961**

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis, dass die HYPO-BANK BURGENLAND AG (kurz „Bank“) mit Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1, 8383 Welten, Hauptstraße 53, in Geschäftsverbindung steht. Zur Besicherung aller Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung wurde die Belbringung einer Garantie vereinbart. Dies vorausgesetzt verpflichte(n) ich/Wir mich/uns, im Auftrag von Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1, 8383 Welten, Hauptstraße 53, der Bank gegenüber unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Bank - unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses - den mir/uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch insgesamt an Kapital

**EUR 130.000,00** (zuzüglich Zinsen und Kosten)

unter Ausschluss von Barzahlung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf ein von der Bank genanntes Konto zu überweisen.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Konkurs Ihres Kunden anfechtungsfest sind.

Die Garantieverpflichtung ist bis 31.03.2042 gültig, kann jedoch unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden bzw. erlischt mit Rückstellung dieses Garantiebriefes. Im Falle der Kündigung muss die Zahlungsaufforderung spätestens am letzten Tag der Kündigungsfrist bei mir/uns eingelangt sein. Unsere Verpflichtung aus dieser Garantie wird durch Zahlungen auf Grund von Teilansprüchen entsprechend verringert.

Die Übernahme der gegenständlichen Garantie erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Bank allfällige zusätzliche Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Bank auch berechtigt, Sicherheiten oder Erlöse daraus nach ihrem Ermessen freizugeben.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ergeben, gilt österreichisches Recht und gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Eisenstadt.

Die Übernahme dieser Zahlungsgarantie wurde in der Gemeinderatsitzung am \_\_\_\_\_ ordnungsgemäß beschlossen und vom Amt der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_ genehmigt.

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab

Garantiegeber

Ort, Datum

222KR13550

Seite 1 von 1



Zahl  
Mitterledigt Zahl  
Betreif

A2/L.VR100-10038-5-2021

Gemeinde St. Martin an der Raab: Errichtung eines  
Alltagsradweges

## Vereinbarung

welche zwischen

- a) dem Land Burgenland, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, im Folgenden „Land“  
einerseits und
- b) der Gemeinde Sankt Martin an der Raab, im Folgenden „Förderverein“,  
andererseits

abgeschlossen wird, wie folgt:

Die Kosten der Erstaussattung der Radwegbeschilderung werden in die förderbaren Gesamtkosten des Alltagsradwegprojektes eingerechnet.

Die Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege bzw. Referat Ländliche Struktur Außenstelle Süd ist gemäß Förderrichtlinie in die Projektentwicklung und Projektkoordination einzubinden.

Es wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass die Dienstleistung der Abteilung 5 – Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur, Referat Güter-, Rad- und Forstwege sowie des Referats Ländliche Struktur Außenstelle Süd weder die örtliche Bauaufsicht (OBA) noch die Baukoordination umfasst.

Die bezahlten und von der Abteilung 5, Hauptreferat Bau und Betrieb Nord bzw. Hauptreferat Bau und Betrieb Süd geprüften Originalrechnungen samt allen erforderlichen Unterlagen sind dem Land Burgenland, Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrskoordination, zur Förderung vorzulegen.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch das Land (Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrskoordination) nur nach Vorlage von der Förderwerberin bezahlten Originalrechnungen, sofern diese vom Land (Abteilung 5) geprüft und genehmigt wurden.

Gemäß der „Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr“ ist eine Förderung von Alltagsradwegen subsidiär. Von der Gemeinde erhaltene EU-, Bundes- und Landesfördermittel sind anzugeben.

Sollte sich im Rahmen der vom Land (Abteilung 5) durchzuführenden Überprüfungen (ZB Endkollaudierung) ergeben, dass mehr Fördermittel ausbezahlt worden sind, als die Förderwerberin nach dieser Vereinbarung zu empfangen berechtigt war, ist die Förderwerberin verpflichtet, Fördermittel an das Land (Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrskoordination) zurückzuzahlen.

## II. (Vergabeverfahren)

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 sind von der Förderwerberin einzuhalten.

Für Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz 2018 mit der Förderwerberin folgende Einschränkungen vereinbart:

- Bei einem geschätzten Auftragswert bis maximal 5.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung eines Angebots bzw. einer unverbindlichen Preis-an-kunft erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert zwischen 5.001,- Euro (inkl. USt.) und 20.000,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von zwei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften erforderlich.
- Bei einem geschätzten Auftragswert ab 20.001,- Euro (inkl. USt.) ist die Einholung von drei Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften erforderlich.

Seite 3 von 6

## I. (Allgemeines)

Das Land wird über die Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrskoordination, unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Landesvoranschlages, die Errichtung eines Alltagsradweges als begleitenden Geh- und Radweg südlich entlang der L 268, über den Kreisverkehr der B 58, bis zur L 255 fördern. Dies erfolgt gemäß dem Ansuchen der Gemeinde Sankt Martin an der Raab vom 10.02.2021 (AZ/L.VR100-10038-2-2021).

Die Gesamtfläche des Bauvorhabens beträgt rund 390 lfm und liegt zu 100 % auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Sankt Martin an der Raab. Grundstückseigentümer sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung das Land Burgenland (Landesstraßenverwaltung - öffentliches Gut) sowie Privatpersonen. Nach Fertigstellung der Arbeiten und Bereinigung des Grundbuchs wird die Gemeinde St. Martin a. d. Raab Eigentümerin der privaten Grundstücksteile.

Für den Fall, dass die Gemeinde nach Ablauf des Förderzeitraums nicht grundbücherliche Eigentümerin jener Liegenschaftsteile geworden ist, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum von Privatpersonen befinden haben, ist die Gemeinde verpflichtet, erhaltene Fördermittel verzinst zurückzahlen und ist die Gemeinde nicht berechtigt, Fördermittel zu erhalten. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 11 Abs 5 der Richtlinie des Landes Burgenland zur Förderung von Radrouten für den Alltagsradverkehr.

Die **geschätzten Gesamtkosten** belaufen sich auf rund 70.000,00 Euro.

Die **förderbaren Gesamtkosten** belaufen sich auf 70.000,00 Euro und stellen die Basis für diese Vereinbarung dar (100%).

Der geplante Radweg erfüllt die Funktion einer **regionalen Hauptroute**. Das **Förderausmaß beträgt voraussichtlich 30 %**.

### Voraussichtliche Finanzierung des Fördervorhabens

Fördermittel Bund	Euro 28.000	das sind 40%
Fördermittel Land Burgenland	Euro 21.000	das sind 30%
Beitrag der Förderwerberin	Euro 21.000	das sind 30%
<b>Summe förderbare Gesamtkosten</b>	<b>Euro 70.000</b>	<b>das sind 100%</b>

Die Förderwerberin verpflichtet sich, die beim Ausbau der gegenständlichen Weganlage anfallenden Kosten vorzufinanzieren. Abweichungen in der Ausführung sind möglich, gehen jedoch zur Gänze zu Lasten der Förderwerberin. Im Falle von Projektweiterungen, bzw. Projektänderungen muss neuerlich bei der Förderstelle begründet angesucht werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei Erhöhung der förderbaren Gesamtkosten (durch Preissteigerungen, Unvorhergesehenes u. dgl.) verpflichtet sich die Förderwerberin, diese Mehrkosten ehestmöglich dem Land schriftlich bekanntzugeben und sohin auch für diese Mehrkosten um Förderung anzusuchen.

Seite 2 von 6

Unter für die "Weganlage benötigter Grund" ist die Beistellung der Flächen für Fahrbahnen, Bankette, Dämme, Böschungen, Entwässerungsanlagen (Gräben, Mulden, Spitzgräben, Kanal usw.) und sonstiger baulicher Nebenanlagen wie Brücken, Rohrdurchlässe, Stütz- und Futtermauern usw. zu verstehen.

### III.

#### **(Erforderliche Genehmigungen und Bescheide)**

Die Förderwerberin ist verpflichtet, vor Baubeginn alle erforderlichen Verhandlungen durchzuführen bzw. bei den zuständigen Behörden einzuleiten und mit den Baumaßnahmen erst zu beginnen, wenn sämtliche erforderlichen Bescheide und Genehmigungen rechtmäßig vorliegen. Widrigenfalls hat die Förderwerberin dadurch entstandene Mehrkosten zu tragen und haftet für nachteilige Folgen.

### IV.

#### **(Erhaltungspflicht und Aufsichtsrecht)**

Die Förderwerberin übernimmt die Verpflichtung, die ausgebaute Weganlage bzw. fertig gestellte Teilstücke derselben in ihre bauliche und betriebliche Erhaltung zu übernehmen und in dauernd gutem, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die verkehrssichere Erhaltung, inklusive einheitlicher Beschilderung der Alltagsradwege liegt im öffentlichen Interesse des Landes. Änderungen der Wegweisung bedürfen der Zustimmung des Landes (Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrscoordination).

Die Förderwerberin räumt, unbeschadet von gesetzlich geregelten Zuständigkeiten, dem Land das Aufsichtsrecht in allen mit der Prüfung und Feststellung des Erhaltungszustandes der mit Subventionsmitteln ausgebauten Weganlagen ein. Mit diesem Aufsichtsrecht geht keine etwaige gesetzliche oder sonstige Haftung von der Förderwerberin auf das Land über. Die Wegehalterhaftung obliegt der Förderwerberin.

Kommt die Förderwerberin ihrer Pflicht als Wegehalterin nicht oder nur unzulänglich nach, so kann die Rückzahlung von Fördermitteln und von zinsverbilligten Darlehen samt Zinsen im Sinne der Förderrichtlinien des Landes für die Förderung von Radrouten für den Alltagsverkehr, in einer angemessenen Frist verlangt werden.

### V.

#### **(Verkehrsbeschränkung)**

Die Förderwerberin verpflichtet sich, nach Abschluss der Bauarbeiten Geh- und Radweg zu erfassen bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

### VI.

#### **(Förderzeitraum)**

Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend mit dem Tag des Einlangens des Förderansuchens beim Land und endet nach Ablauf von 60 Monaten ab dem Tag des Einlangens des Förderansuchens. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die innerhalb des Förderzeitraumes ausgestellt und bezahlt wurden, und fördergegenständlich sind. In begründeten Fällen kann die Förderwerberin um Bauzeitverlängerung ansuchen, um den Realisierungs- und Förderzeitraum zu verlängern.

Ab einem geschätzten Auftragswert von Euro 100.000,- (exkl. USt.) ist eine zulässige Vergabeverfahrensart nach dem Bundesvergabegesetz 2018 zu wählen.

### III.

#### **(Anteil des Förderwerbers)**

Die Aufbringung der Beiträge der Förderwerberin erfolgt durch Bargeldleistung und/oder unbare Leistungen (Beistellung von Materialien, Arbeitsleistung usw.). Die Bewertung der unbaren Leistungen erfolgt nach den jeweiligen Richtsätzen des Landes.

### IV.

#### **(Bauherr)**

Bauherr ist die Gemeinde als Förderwerberin, die durch den Bürgermeister nach außen hin vertreten wird.

### V.

#### **(Projektentwicklung)**

Die Abteilung 5 – Baudirektion des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ist in die Projektentwicklung, die Projektkoordination und in die Projektaufsicht einzubinden.

Die Baudurchführung kann von der Förderwerberin an das Land, Abteilung 5 – Baudirektion, über das jeweils zuständige Hauptreferat Bau und Betrieb Nord bzw. Hauptreferat Bau und Betrieb Süd in Eigenregie oder durch Vergabe an hierzu befugte gewerbliche Unternehmungen beauftragt werden.

In jedem Fall ist die Baudurchführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Normen, den technischen und verkehrssicherheitspezifischen Richtlinien vorzunehmen. Die Förderwerberin ist für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Eine örtliche Bauaufsicht (ÖBA) ist von der Förderwerberin jedenfalls zu gewährleisten.

Die Auszahlung von Fördermitteln ist an die Einhaltung obiger Bedingungen gebunden und wird entsprechend dem Baufortschritt und je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel verteilt auf mehrere Jahre erfolgen.

### VI.

#### **(Grundbereitstellung)**

Der für den Ausbau der Weganlage benötigte Grund wird von der Förderwerberin kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Inanspruchnahme von Fremdeigentum hat die Förderwerberin die entsprechende Fläche einzulösen und die Übertragung ins öffentliche Gut zu erwirken bzw. Nutzungsvereinbarungen und/oder Dienstbarkeitsverträge mit den Grundeigentümern abzuschließen, um eine rechtssichere Nutzung des Alltagsradweges zu gewährleisten.

Die Förderwerberin wird im Falle einer Beanspruchung von Fremdgrund ein Schlussvermessungsverfahren, nach Möglichkeit entsprechend den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz in Auftrag geben. Die anfallenden Vermessungskosten können ebenfalls nach den Bestimmungen des Pkt. I. dieses Vertrages gefördert werden.

**XI.  
(Salvatorische Klausel)**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder während der Laufzeit des Vertrages unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichem wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

**XII.  
(Schlussbestimmungen)**

Die Förderwerberin erklärt, dass ihm die einschlägigen Förderrichtlinien/Förderkriterien bekannt sind und nimmt diese vollinhaltlich zustimmend zur Kenntnis.

Die Förderwerberin ist verpflichtet, den Organen des Landes, sowie vom Land beauftragten Personen bzw. Institutionen, die Überprüfung des Förderungsvorhabens, die Besichtigung an Ort und Stelle und die Einschau in Unterlagen und Urkunden sowie Abschriften von solchen zu gestatten.

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt das zuständige Gericht in Eisenstadt als vereinbart.

Die Vereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung übermittelt. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Förderwerberin und ein Exemplar wird unterfertigt an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Landesplanung, Referat Gesamtverkehrscoordination, retourniert.

Eisenstadt, am 13. JAN. 2022

Sankt Martin an der Raab, am .....

Für das Land Burgenland  
Der Landesrat

Für die Gemeinde Sankt Martin an der  
Raab:



LR Mag. Heinrich Döschner  
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

